



Stadt Würth  
Bebauungsplan „Badepark“

---

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Synopse vom 18.04.2019  
zur  
Vorentwurfsfassung vom 01.03.2019

Erstellt im Auftrag der

**Stadt Würth**

durch



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler  
Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

**A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat von Wörth hat am 16.10.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Badepark“ gefasst und in seiner Sitzung am 15.02.2019 die Verwaltung ermächtigt das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 06.03.2019 bis zum 22.03.2019 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Stadtrat zu beraten und entscheiden ist.

**B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 06.03.2019 insgesamt 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 05.04.2019 abzugeben.

- Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

- Verband Region Rhein-Neckar
- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrimm
- Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
- Societe du Pipeline Sud-Europeen (SPSE) Region Nord
- Stadtwerke Wörth am Rhein

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Stadtrat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:

- AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (19.03.2019)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte (03.04.2019)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest (14.03.2019)
- Forstamt Bienwald (25.03.2019)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie (03.04.2019)
- Kreisverwaltung Germersheim, Bauen, Kreisentwicklung ,Liegenschaften (03.04.2019)
- Pfalzwerke Netz AG (03.04.2019)
- Pfalzwerke AG / Energiedienstleistungen (03.04.2019)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (06.04.2019)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (06.04.2019)
- Thüga Energienetze GmbH Rülzheim (04.04.2019)
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz (26.03.2019)
- Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R. (14.03.2019)

**AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH**

Stellungnahme vom 19.03.2019

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan in der Stadt Wörth. Die AVG ist von den Planungen nicht betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die DB AG einen zweigleisigen Ausbau der Strecke nach Kandel plant. Wir gehen davon aus, dass diese an dem Verfahren beteiligt wurde.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte**

Stellungnahme vom 03.04.2019

... die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Badepark" bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

**Immissionen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung und sonstiger Nutzung führen können.

Bei Wohnbauplanungen o.ä. in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

**Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

**Bepflanzung**

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art. von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche

**Kommentierung**

Die vorgebrachten Hinweise sind für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht relevant. Es wird jedoch empfohlen, sie in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in die Textfestsetzungen übernommen.

Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanspflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

#### **Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

#### **Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

#### **Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn**

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Stellungnahme vom 14.03.2019

... Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a. d. Weinstr.

E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

**Kommentierung**

Die vorgebrachten Hinweise sind für die Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht relevant. Es wird jedoch empfohlen, sie in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in die Textfestsetzungen übernommen.

**Forstamt Bienwald**

Stellungnahme vom 25.03.2019

... beziehend auf Ihr Schreiben vom 06.03.19 zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB teilt das Forstamt Bienwald –Untere Forstbehörde- mit, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen. Würde sich, entgegen unserer bisherigen Annahme, bei der Detailplanung eine Betroffenheit für die umliegende Waldfläche ergeben (z.B. durch Inanspruchnahme neuer Waldflächen oder Errichtung neuer Gebäude mit Abstand zum Waldrand unter 30 m) ist das Forstamt erneut in die Planung einzubeziehen.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz**

Stellungnahme vom 03.04.2019

... in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um römische Siedlungsfunde sowie um den Verlauf einer Altstraße (FdSt. Büchelberg 14 und 17).

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S; 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber

**Kommentierung**

Die genannten Fundstellen (siehe Plankarte) betreffen den rückwärtigen Teilbereich des Badeparks. Hier sind keine baulichen Anlagen vorgesehen, insofern ergeben sich keine möglichen Konflikte. Vorsorglich wird empfohlen, die vorgebrachten Hinweise in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in die Textfestsetzungen übernommen.

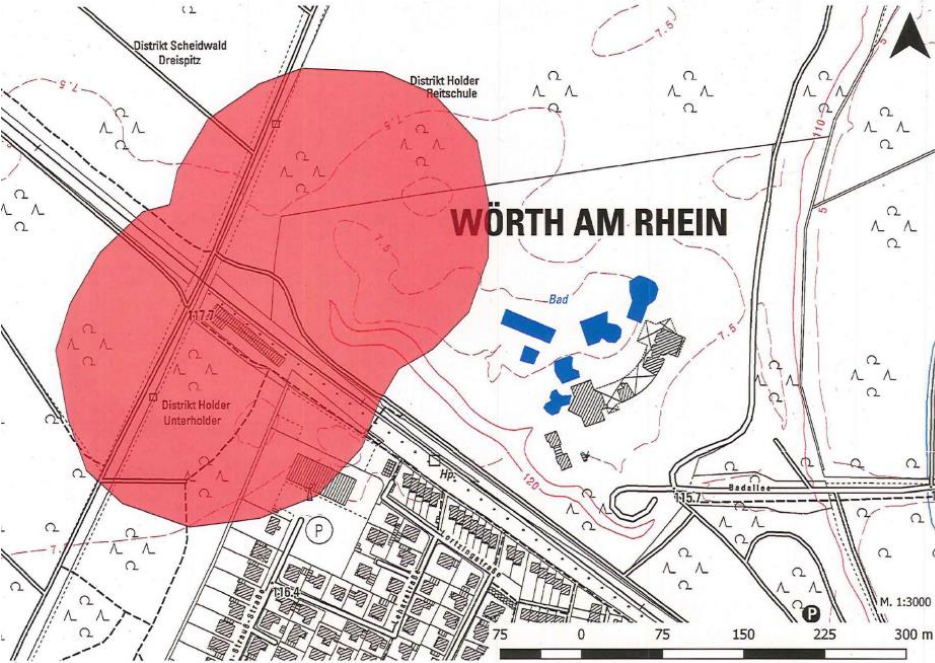
der GDKE.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.



**Kreisverwaltung Germersheim, Bauen, Kreisentwicklung, Liegenschaften**

Stellungnahme vom 03.04.2019

... Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:

**Untere Landesplanungsbehörde**

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 als sonstige Fläche, als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz sowie als Teil eines Regionalen Grünzuges und des landesweiten Biotopverbundes Rheinland-Pfalz dargestellt.

Die Errichtung des Kombibades ist auf der Fläche des bestehenden Freibades vorgesehen. Im Bebauungsplan wird die überbaubare Fläche auf die bereits versiegelten und intensiv genutzten Bereiche des Freibads konzentriert. Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Vorranggebiete durch die Erweiterung des bestehenden Schwimmbadstandortes nicht beeinträchtigt werden.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Baukunstdenkmalpflege

Innerhalb des überplanten Gebietes, sowie in dessen unmittelbarer Umgebung werden im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Germersheim, hier Stadt Wörth, keine Kulturgüter geführt, die somit den Regelungen des Rheinland-Pfälzischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler entsteht jedoch bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des §3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Bodendenkmalpflege / Archäologie

Um die Belange des Archäologischen Denkmalschutzes / der Bodendenkmale nach § 16 FUNDE DSchG etc. zu berücksichtigen, sollten noch entsprechende Informationen bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer überprüft und nach Rücksprache berücksichtigt bzw. eingearbeitet werden. Der derzeit zugrunde gelegte FNP für die Stadt Wörth, enthält nicht die aktuellsten Fundstellenkartierungen bezüglich der archäologischen Bodendenkmäler.

### Hinweis

Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukunst- denkmalschutz. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.

### **Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung**

#### Planzeichnung

Die Baugrenzen sollten zumindest an einigen Stellen vermaßt werden.

Es sollte eine Nutzungsschablone auf der Planzeichnung ergänzt werden.

#### Textliche Festsetzungen

Unter Punkt 1.2 sollte eine maximale Größe je Pavillon festgelegt werden.

#### Begründung

Unter 3.3 der Begründung wird ausgeführt, dass die bestehenden Waldflächen in den Randbereichen im Bebauungsplan als "Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach §9 (1) Nr. 20 BauGB i.V. mit §9 (1) Nr. 25b BauGB" festgesetzt werden sollen. Tatsächlich sind sie jedoch teilweise als Flächen für Wald nach §9 (1) Nr. 18b und teilweise als Fläche für Sport und Spielanlagen nach §9 (1) Nr. 5 i.V.m. Flächen zur Erhaltung von Bäumen und

### **Kommentierung**

Eine Bemaßung des Baufelds wurde im Zuge des Vorentwurfs nicht vorgenommen, da die Planung momentan noch unkonkret ist. Nach Durchführung des anstehenden Architektenwettbewerbs soll eine Konkretisierung vorgenommen werden, die dann auch durch entsprechende Bemaßungen festgelegt wird.

Die Gesamtversiegelung für die baulichen Anlagen in den Bereichen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wurde festgesetzt, insofern ergeben sich durch Pavillons, die hier zulässig sind, keine Mehrversiegelungen. Dennoch erscheint es sinnvoll, die Grundfläche für Pavillons als Hochbauten separat festzulegen. Dies erscheint jedoch erst dann sinnvoll, wenn nach Durchführung des Architektenwettbewerbs feststeht, welche Nutzungen überhaupt auf der Freifläche zugelassen werden sollen.

Die Diskrepanzen zwischen den Zahlen in Umweltbericht und

Sträuchern nach §9 (1) Nr. 25b festgesetzt.

#### Umweltbericht

In der Flächenbilanz unter 2.2.1.3 des Umweltberichtes werden bei der Planung für bauliche Anlagen (Bäderbereich, Becken, Gebäude, Anlagen) 27.648 m<sup>2</sup> und auf der Liegewiese 1.086 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche aufgeführt. Laut textlichen Festsetzungen sind jedoch maximal 27.000 m<sup>2</sup> bzw. 1.000 m<sup>2</sup> zulässig.

Textfestsetzungen beruhen auf der Tatsache, dass der vorliegende Vorentwurf in Unkenntnis des konkreten Entwurfs, der erst nach Durchführung des Architektenwettbewerbs feststeht, nur Festlegungen trifft. In der Entwurfsfassung werden die Zahlen auf Basis des umzusetzenden Wettbewerbsergebnisses endgültig festgelegt.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Größe von Pavillons wird nach Durchführung des Architektenwettbewerbs festgesetzt, ebenso wie eine Bemaßung der überbaubaren Grundstücksflächen

Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Überbauungsziffern nach Vorliegen der konkreten Planung. Die Planzeichnung wird durch eine Nutzungsschablone ergänzt.

Die Begründung wird ergänzt um Ausführungen zu den regionalplanerischen Zielaussagen und bezüglich der landespflegerischen Ausgleichsflächen korrigiert.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde**

Bezüglich Niederschlagswasserbewirtschaftung gilt folgendes:

1. Hinsichtl. der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und/oder befestigten Flächen anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2. Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
3. Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei.

Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, ist dies mit entsprechenden Antragsunterlagen zu beantragen bzw. mit der Unteren Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde abzustimmen.

**Pfalzwerke Netz AG**

Stellungnahme vom 03.04.2019

... im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Stadt Wörth. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG
1	20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 263-00
2	20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 263-10
3	0,4-kV-Starkstromkabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)
4	Richtfunkstrecke „F 2103“

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Stadt Wörth
5	Station „K-MP Wörth Freizeitzentrum“

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der PFALZWERKE AG
6	Fernwärmerohrleitungen

Zur Information über den Bestand der o.g. Versorgungseinrichtungen **lfd. Nr. 1-3 und 5-6** haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite ([www.pfalzwerkenetz.de](http://www.pfalzwerkenetz.de)) zur Verfügung steht.

**Kommentierung**

Die zu berücksichtigenden Leitungen und Anlagen der Pfalzwerke sollten einschließlich der geforderten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den Bebauungsplan (Planzeichnung und Legende) als Festsetzung sowie bzw. informative Kennzeichnung sowie im Textteil als verbindliche Festsetzungen bzw. Hinweise aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag**

Die geforderten Einarbeitungen in das Planwerk werden wie oben beschrieben vorgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Vorgenannte Versorgungseinrichtungen bedürfen unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.

### **Zeichnerische Berücksichtigung**

#### Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 + 2:

Zur zeichnerischen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtungen regen wir an, dass in der Planzeichnung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt werden:

Die Führung der Starkstromkabelleitungen (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen unterirdisch)

(Kennzeichnung der Linienführungen mit "S" Strom)

Eine mit einem "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" zu Gunsten des Betreibers zu belastende Fläche mit der Breite von insgesamt 2,00 m (jeweils beidseitig der Leitung = 1,00 m) über der Führung der Starkstromkabelleitung.

Einschränkung: In den öffentlichen Verkehrsflächen entfällt das Erfordernis für diese Festsetzung.

Ergänzung der Hauptversorgungsleitung "Strom" in der Legende unter Punkt INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

#### Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 6:

Zur nachrichtlichen Übernahme/zeichnerischen Festsetzung dieser Versorgungsleitungen regen wir an, dass in der Planzeichnung, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ausgewiesen wird:

Die Führung der Versorgungsleitung (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen unterirdisch) (Kennzeichnung der Linienführungen mit "F" Fernwärme).

Ergänzung der Hauptversorgungsleitung "Fernwärme" in der Legende unter Punkt INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

Bei Bedarf können wir zu diesen Versorgungseinrichtungen digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.

Pfalzwerke Netz AG  
Netzbau  
Geografischer-Informations-Service  
Postfach 21 73 65  
67073 Ludwigshafen  
Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 3- 5:  
Herr Griesinger  
Telefon: 0621 585-2928  
Telefax: 0621 585-2906  
[GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de](mailto:GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de)

Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 3 - 5

Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Inwieweit auf Grund der baulichen Gestaltung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen und im Zuge der baulichen Anbindung der Erschließungsstraßen an bestehende Verkehrsflächen in den Anbindungsbereichen Änderungen/Sicherungen an den Versorgungsleitungen **lfd. Nr. 1-3 und 5-6** erforderlich werden ist bei der späteren Erschließungsplanung abzuklären.

#### **Textliche Berücksichtigung:**

Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 + 2:

Zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtungen regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes, unter Punkt **A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** die nachstehend in der Formatierung "Kursivschrift" dargestellte Ergänzung zu übernehmen:

#### **8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

**(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)**

*Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehenden 20-kVStarkstromkabelleitungen wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.*

*Die im Bebauungsplan dargestellte 20-kV-Kabelleitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit*

*auch das Leitungsrecht ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.*

*Eine Überbauung mit baulichen Anlagen(Garagen, Nebenanlagen) und die Bepflanzung der Schutzstreifenflächen sind unzulässig.*

Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3- 6:

Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet aktuell bestehenden Versorgungseinrichtungen regen wir an, im TEIL B: TEXTTEIL des Bebauungsplanes, unter Punkt **B. EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER** den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:

## **2. Schutz von Versorgungseinrichtungen I Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**

*Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung teilweise nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Die im Plangebiet bereits vorhandenen unterirdischen Wärmeversorgungsleitungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.*

*Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber (Stromleitungen: Pfalzwerke Netz AG, Wärmeleitungen: PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT) abzuklären.*

*Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.*

*Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.*

*Über das Plangebiet verläuft außerdem eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz*

*AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhe keine Beeinflussungen zu erwarten sind. Über diese Höhe hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.*

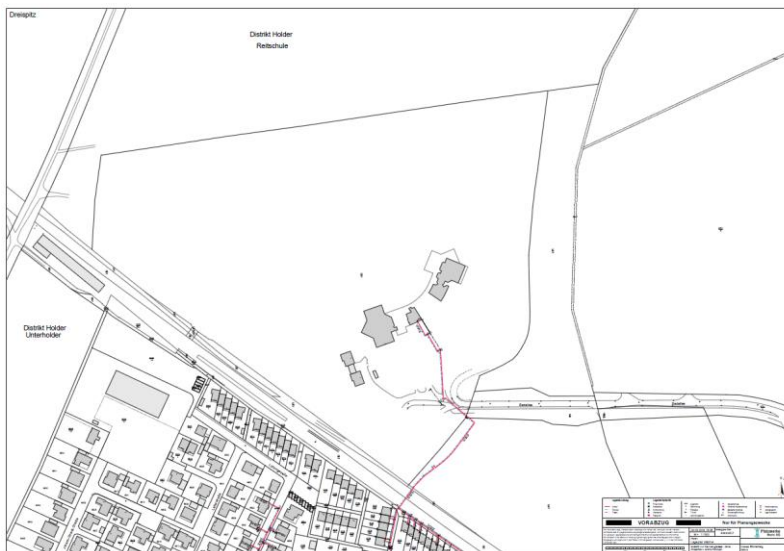
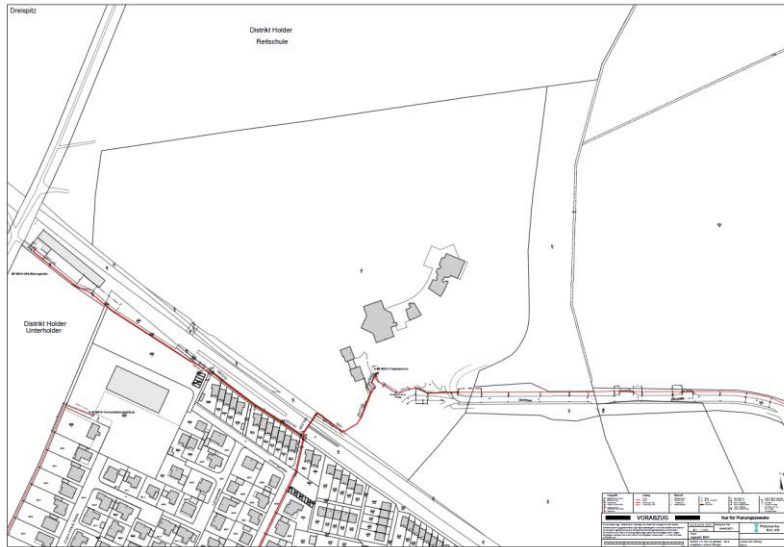
Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Die unter der lfd. Nr. 6 genannten Versorgungseinrichtungen betreffend ergeht diese Stellungnahme im Auftrag und mit Wirkung für die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT.





## Pfalzwerke AG / Energiedienstleistungen

Stellungnahme vom 03.04.2019

in o. g. Angelegenheit erhielten Sie heute bereits eine Meldung der Pfalzwerke Netz AG, u. a. auch für Angelegenheiten der Pfalzwerke Aktiengesellschaft.

Ergänzend erlauben wir uns in Sachen Wärmeerzeugungsanlage folgende Hinweise und bitten um deren frühzeitige Berücksichtigung und Beachtung.

### 1. Zugänglichkeit Pachtobjekt und Personengefährdung:

Es liegt ein Pacht- und Übernahmevertrag vom 15.05.2012 zwischen Stadtwerke Wörth und KWW GmbH vor. Wie bekannt ist dieser Vertrag im Zuge der Verschmelzung mit Wirkung vom 01.01.2016 von KWW GmbH auf die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT übergegangen. Vertragsinhalt ist u. a. die Verpachtung der im Kellergeschoß gelegenen Heizräume inkl. Zugängen, das Silo für Holzhackschnitzel sowie dessen jederzeitige Zugänglichkeit. Dies beinhaltet sowohl die Zugänglichkeit von Personen, PKW, LKW sowie auch für Kranfahrzeuge.

Auf Basis des im Lastenheft geplanten Ganzjahresbetriebes und der Öffnungszeiten des neuen Kombibades am Standort des Badeparkes sehen wir ein hohes Risiko der Gefährdung von Besuchern. Auch sehen wir die jederzeitige Zugänglichkeit des Heizwerkes eingeschränkt und für uns deutlich erschwert. Vor allem bei Anlieferungen von Holzhackschnitzel und anderem Material per LKW, die Anlieferung und Abholung der Aschecontainer mit Container-Absetz- bzw. Abroll-LKW sowie für Kranarbeiten, welche für die Verladung der Aschecontainer erforderlich sind, gehen wir von einem hohen Gefahrenpotenzial für die Besucher aus.

Bereits jetzt ist während der sog. Freibadsaison (meist ca. Mai-September) eine LKW-Anlieferung sowie Kranarbeiten in den Sommermonaten nur mit zeitlichen Einschränkungen für uns möglich. LKW-Anlieferungen und Kranarbeiten während der Öffnungszeiten des Bades mussten ausgeschlossen werden, da aufgrund der Besucherwege Personengefährdungen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Wir sehen zukünftig dieses Gefährdungspotenzial ganzjährig, so dass zeitliche Einschränkungen unseres Lieferverkehrs nicht mehr realisierbar sind. Dies

### Kommentierung

Die geforderten Einarbeitungen in das Planwerk werden wie oben beschrieben vorgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Belange betreffen die Zugänglichkeit der Anlagen sowie eventuelle Konflikte mit dem Publikumsverkehr bei der Andienung. Eine Relevanz im Rahmen der Bauleitplanung kann aus planerischer Sicht nicht erkannt werden, da zum einen die Erschließung der in Rede stehenden Anlagen über öffentliche Verkehrsflächen gesichert ist, und zum anderen gegenüber dem Sommerbetrieb in der Nicht-Freibad-Saison weitaus geringere Besucherverkehr entstehen dürften.

Ohnehin kann der Bebauungsplan die geforderten Steuerungen der betrieblichen Abläufe wie z.B. Lenkung der Besucher im Bereich des Zugangs mangels Ermächtigungsgrundlage nicht festsetzen. Hier sind ggf. – sofern erforderlich - ordnungsrechtliche Maßnahmen anzuordnen.

### Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

kann zu Mehraufwendungen zu unseren Lasten führen, welche wir an Sie weiterverrechnet werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, vor diesem Hintergrund die Besucherlenkung für z. B. Fußgänger, Radfahrer, PKW, Lieferanten, etc.) im Bereich der Heizzentrale, welche sich in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Haupteingang befindet, wirksam und dauerhaft zu verhindern. Ihre Lösungsvorschläge hierzu werden wir gerne prüfen.

Ihr Ansprechpartner bei Pfalzwerke: Herr Florian Dommel, [Florian.Dommel@Pfalzwerke.de](mailto:Florian.Dommel@Pfalzwerke.de); Tel. 0621 585 - 2281 und Herr Adam Gärtner, [Adam.Gaertner@Pfalzwerke.de](mailto:Adam.Gaertner@Pfalzwerke.de), Tel. 0621 585 2531

## 2. Wärmeversorgung

Es existiert ein Anschluss- und Wärmeliefervertrag, u. a. für den Badepark v. 30.03.2012. Wir gehen davon aus, dass die geplante Erweiterung und Sanierung am Standort "Badepark" mit Zubau des Kombibades sowie Sanierung des Freibadbereiches voraussichtlich eine Veränderung der Versorgung mit Wärme erforderlich machen wird. Es ist rechtzeitig im Vorfeld mit uns zu klären wie diese Veränderungen technisch und kaufmännisch abgebildet werden können.

Ihr Ansprechpartner bei Pfalzwerke: Herr Leonhard Schädler, [Leonhard.Schaedler@Pfalzwerke.de](mailto:Leonhard.Schaedler@Pfalzwerke.de); Tel. 0621 585- 2299.

## 3. Wärmeabnahme des bisherigen Hallenbades am Standort Mozartstraße

Wir verweisen hierzu auf das Schreiben der KWW GmbH vom 07.06.2016 und bitten um Beachtung.

Ihr Ansprechpartner bei Pfalzwerke: Herr Leonhard Schädler, [Leonhard.Schaedler@Pfalzwerke.de](mailto:Leonhard.Schaedler@Pfalzwerke.de); Tel. 0621 585- 2299.

## 4. Bestandsleitungen Fernwärme: (siehe hierzu auch das Schreiben der Pfalzwerke Netz AG v. 03.04.2019

Im Bereich des Zuganges / der Zufahrt zum Badepark sind Fernwärmeleitungen verlegt, deren Lage Sie beigefügtem GIS-Auszug entnehmen können. Eine Gefährdung bzw. Beschädigung der Leitungen ist zwingend zu vermeiden, da Versorgungsausfälle für mehrere hundert Wohnungen, Häusern,

Schulen, Pflegeheimen, etc. drohen. Arbeiten in der Nähe der Fernwärmeleitungen sind weitestgehend zu vermeiden und im Bedarfsfall zwingend mit uns rechtzeitig, mind. 5 Arbeitstage vorher, abzustimmen und freigeben zu lassen.

Ihr Ansprechpartner bei Pfalzwerke: Herr Florian Dommel, [Florian.Dommel@Pfalzwerke.de](mailto:Florian.Dommel@Pfalzwerke.de); Tel. 0621 585 - 2281 und Herr Adam Gärtner, [Adam.Gaertner@Pfalzwerke.de](mailto:Adam.Gaertner@Pfalzwerke.de), Tel. 0621 585 2531

## **5. Allgemein**

Grundsätzlich bitten wir alle Themen und Schnittstellen aus dem Bereich der Wärmeversorgung sowie Verpachtung und Nutzung der Heizräume mit uns abzustimmen. Wir sind sicher gemeinsam mit Ihnen praktikable und zukunftsfähige Lösungen erarbeiten zu können.



**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

Stellungnahme vom 06.04.2019

... grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Aus Sicht des Immissionsschutzes (Lärm) verweise ich auf die Nummer H; 1 lärm der textlichen Begründung für den Bebauungsplan "Badepark" der Stadt Wörth a. Rhein und das darin genannte Schalltechnische Gutachten vom 15. Januar 2019 des Ingenieurbüros für Bauwesen (Dipl.-Ing. (FH) Josef Kubena. Darin wird im Kapitel 5.2 "Auswirkungen der Planung auf das benachbarte Wohngebiet" darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Baugenehmigung für die Schwimmhalle die Ausbildung der Außenbauteile der Schwimmhalle so zu konzipieren sind, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Diesbezüglich wird seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht empfohlen, eine konkretisierte Lärmprognose nach Vorgaben der TA Lärm im Rahmen des Bauvorhabens erstellen zu lassen.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in die Textfestsetzungen übernommen.

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Stellungnahme vom 04.04.2019

... von hier aus bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bitten wir aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes um Beachtung der folgenden Hinweise:

**1. Wasserwirtschaft**

Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Hinsichtl. der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG:

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtl. noch öffentl.-rechtl. noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei.

Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden oder ein Konzept mit Einleitung in ein Gewässer beabsichtigt ist, ist dies mit der Genehmigungsbehörde frühzeitig abzustimmen.

**2. Abfallwirtschaft**

Bei der Überprüfung des Altablageungskatasters an Hand der uns vorliegenden Unterlagen, konnten von uns keine Altablagerungen festgestellt werden. Sollten sich Hinweise auf das Vorhandensein einer Altablagerung ergeben, ist sich

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden – sofern gefordert - als Hinweise ohne Festsetzungscharakter in die Textfestsetzungen übernommen.

Für den anstehenden Architektenwettbewerb ist die Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers als abzuarbeitendes Thema zu benennen.

umgehend mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt in Verbindung zu setzen.

Des Weiteren bitten wir Sie den Bebauungsplan um die Hinweise für die Punkte Auffüllungen und Grundwasser wie folgt zu ändern / ergänzen:

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationenblätter 24 bis 26 (abrufbar unter [www.mueef.rlp.de](http://www.mueef.rlp.de)) hingewiesen.

Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ergeben sich von hier aus keine weiteren Anmerkungen.

**Thüga Energienetze GmbH**

Stellungnahme vom 04.04.2019

... vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände in der vorliegenden Fassung bestehen.

Im Bereich des Planungsgebietes ist bereits eine Erdgasleitung vorhanden. Einer Erschließung der geplanten Gebäude mit Erdgas ist jederzeit möglich. Eventuelle erforderliche Leitungsumlegungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zu unserer bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten, gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988. Grundsätzlich sind alle geltenden Normen, Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Gesetze einzuhalten.

Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit uns weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Kosten der Verursacher der Maßnahme zu tragen hat.

**Beschlussvorschlag**

Ggf. im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen vorhandene Leitungen werden einschließlich der erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bebauungsplan festgesetzt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz**

Stellungnahme vom 26.03.2019

1. Aus der Sicht des Liegenschaftskataster:

Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Planungsgebietes, zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden.

2. Aus der Sicht der Bodenordnung:

Eine gesetzliche Bodenordnung ist nicht erforderlich.

3. Aus der Sicht der Planung:

Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis:

Mit der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird uns als Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir insbesondere aufgefordert, uns über den in unserer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äussern.

Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung in diesem frühen Stadium ist jedoch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö.d.ö.R**

Stellungnahme vom 14.03.2019

... die Aufstellung des Bebauungsplanes "Badepark" betrifft auch unsere Trinkwasserversorgung.

In den Jahren 1983 / 1984 wurden die Anlagen und die Hausmeisterwohnung des Badeparkes mit Trinkwasserleitungen erschlossen.

Die Hauptzuleitung zum Badepark ist auf der Verbindungsleitung Jockgrim - Wörth, im Bereich der Badallee, angebunden.

Die weitere Verteilung erfolgt auf dem Gelände mit Leitungsdimensionen DN 150 und DN 100. Zudem sind drei Unterflurhydranten auf dem Gelände installiert.

Bei Umbauten oder Neubauten der Anlagen ist die Lage der Trinkwasserleitungen zu beachten. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen der Trinkwasserversorgung müssen, auf Grund der Leitungsdimensionen und der Versorgungssicherheit, frühzeitig geplant werden.

Die aktuelle Wasserversorgungsstruktur ermöglicht, unter Einbeziehung zweier benachbarter Hydranten (je 96 m<sup>3</sup>/ h), eine maximale Löschwasserversorgung von 192 m<sup>3</sup>/ h für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten.

Änderungen, Erweiterungen oder Stilllegungen von Trinkwasserleitungen werden nach den zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten gültigen Satzungen abgerechnet.

Weitere Aussagen können erst nach Vorliegen einer Detailplanung getroffen werden.

Unter der Voraussetzung der frühzeitigen Einbindung in die Detailplanung, bestehen, aus derzeitiger Sicht, keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Punkte genannt wurden, die gegen eine Weiterführung des Verfahrens sprechen würden.

Aus planerischer Sicht sind damit die Voraussetzungen gegeben, mit dem Projekt in den anvisierten Architektenwettbewerb zu gehen.

Für den anstehenden Architektenwettbewerb ist die Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers als abzuarbeitendes Thema zu benennen.

Erstellt im Auftrag der Stadt Wörth am Rhein

durch **BBP Stadtplanung Landschaftsplanung** PartGmbH

Dipl. Ing. Peter Riedel - Stadtplaner

Kaiserslautern, den 18.04.2019